

# Entwurf

## Vereinbarung

zwischen dem

**Kreis Warendorf,**

vertreten durch den Landrat,  
nachfolgend "**Kreis**" genannt

und der

**Stadt Telgte,**

vertreten durch den Bürgermeister,  
nachfolgend "**Stadt**" genannt.

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Kreis beabsichtigt, entlang der Kreisstraße 46, Abschnitt 1, an der Nordseite der Grevener Straße einen durch Borde bzw. Schutzstreifen von der Fahrbahn getrennten, kombinierten Rad- und Gehweg auf einer Länge von ca. 0,4 km sowie einen Fußgängerüberweg anzulegen.
2. Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung ist das Straßen- und Wegenetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) und die hierfür sonst geltenden Vorschriften und Richtlinien.
3. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Regelungen zur Finanzierung und Durchführung der Baumaßnahme. Der Kreis hat für die Baumaßnahme Landeszuwendungen beantragt. Die Restfinanzierung übernimmt die Stadt. Der Kreis führt die Maßnahme nur durch, wenn die Zuwendungen bewilligt werden und die Restfinanzierung der nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten durch die Stadt erfolgt.

### II. Regelungen der Maßnahme

#### § 2

##### Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Stadt übernimmt im Auftrag des Kreises die Planung der Maßnahme insbesondere die Ausführungsplanung, die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie einen eventuell erforderlich werdenden Grunderwerb. Die Stadt veranlasst rechtzeitig notwendige Änderungen, Verlegungen und Sicherung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich der Baumaßnahme.
2. Der Kreis übernimmt die Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung der baulichen Maßnahmen. Die einzelnen Ausführungsschritte der Maßnahme werden mit der Stadt abgestimmt.

3. Der Kreis übergibt der Stadt eine Kopie der Ausschreibung und des Auftragsschreibens sowie eine Kopie der festgestellten Schlussrechnung.
4. Die Stadt hat das Recht, sich jederzeit über den Stand der Bauarbeiten zu informieren.
5. Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt die Abnahme gemeinsam mit der Stadt und dem Kreis.

### **III. Kosten und Finanzierung**

#### **§ 3**

1. Der Kreis hat für die Baumaßnahme Landeszuwendungen beantragt. Die Stadt übernimmt die restlichen, nicht durch Zuschüsse abgedeckten Kosten einschließlich der Beschilderung und einer eventuell erforderlich werdenden Beleuchtung sowie sämtliche eventuell anfallende nicht zuschussfähige Kosten.
2. Die Kosten für die Ausführung der Maßnahme gem. § 2 Abs. 1 des Vertrages übernimmt die Stadt.

### **IV. Sonstige Regelungen**

#### **§ 4**

#### **Baulast nach Fertigstellung**

1. Die Unterhaltung des kombinierten Rad-/Gehweges obliegt der Stadt. Die Unterhaltung der Fahrbahn und des Fußgängerüberweges obliegt dem Kreis.

#### **§ 5**

#### **Formelles**

1. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Der beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Warendorf, den \_\_\_\_\_

Telgte, den \_\_\_\_\_

Kreis Warendorf  
Der Landrat

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister

im Auftrag

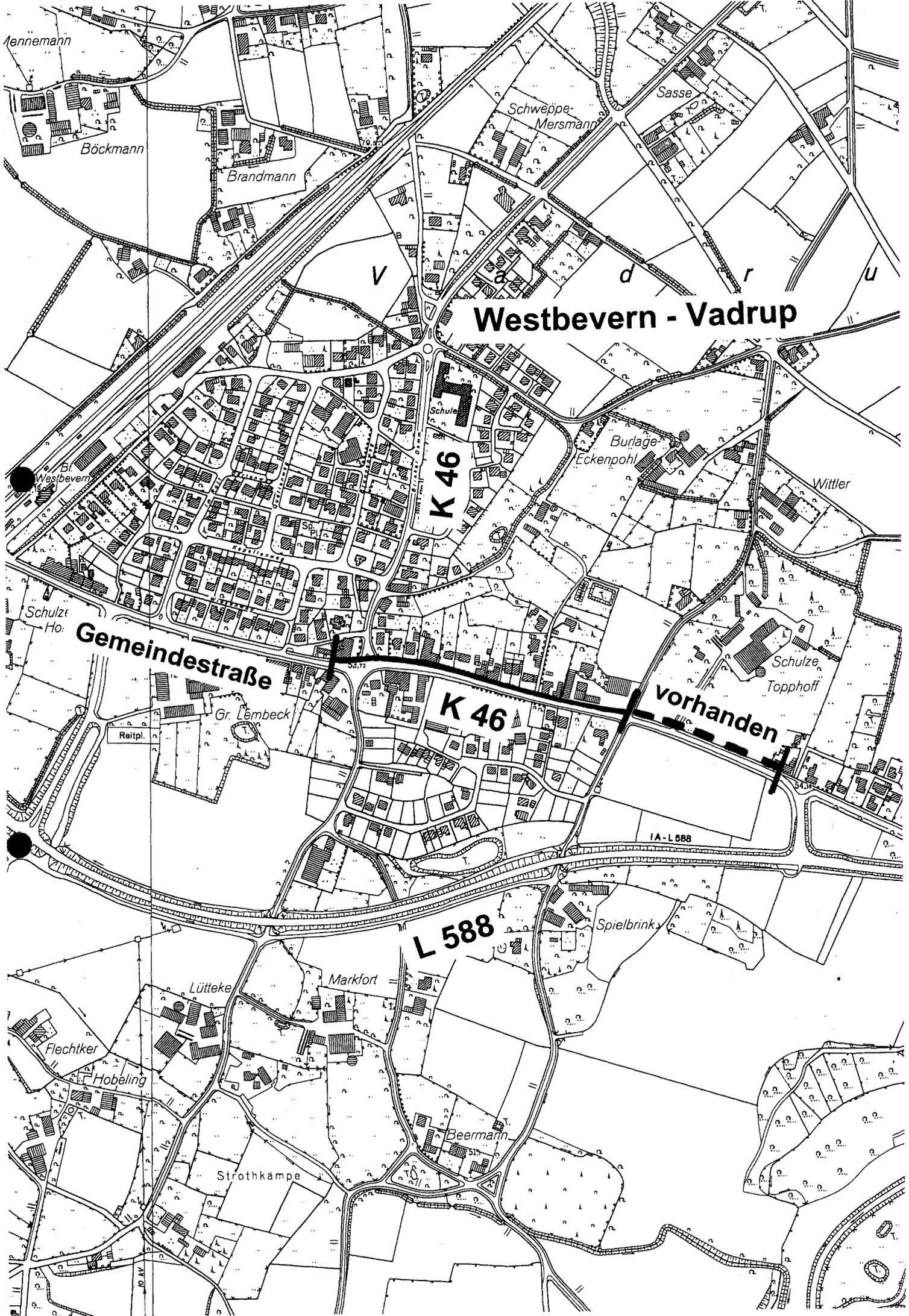
im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Dr. Olaf Gericke

\_\_\_\_\_  
Friedrich Gnerlich  
Ltd. Kreisbaudirektor

\_\_\_\_\_  
Dr. Dietrich Meendermann

\_\_\_\_\_  
Reinhold Ginski  
Dipl. Ing.



**Westbevern - Vadrup**

**Gemeindestraße**

**K 46**

**K 46**

**vorhanden**

**L 588**

IA-L 588

Tennemann

Böckmann

Brandmann

Schweppe-Mersmann

Sasse

Schule

Burlage-Eckenpohl

Wittler

Schulze Ho.

Schulze Topphoff

Gr. Lembeck

Reitpl.

Spielbrink

Markfort

Beermann

Strothkampe

Lütteke

Hobeling

Flechtker